

**Satzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid  
über die Ablösung von Stellplätzen – Stellplatzsatzung –  
vom 6.11.2000**

**zuletzt geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 22.11.2001**

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat in seiner Sitzung am 20.9.2000 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVNW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVNW S. 762) in Verbindung mit § 51 Absatz 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GVNW S. 218 / SGV NW 232) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.1998 (GV NW S. 687) folgende Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe der Geldbeträge beschlossen:

**§ 1**

**Ablösung und Gebietszonen**

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze und Garagen nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten möglich, kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde festlegen, dass auf die Herstellung der notwendigen Stellplätze verzichtet werden kann, wenn der zur Herstellung Verpflichtete an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Den Geldbetrag zieht die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ein. Der Geldbetrag ist zur Herstellung zusätzlicher öffentlicher Parkeinrichtungen zur Entlastung der öffentlichen Verkehrsflächen zu verwenden. Ein Nutzungsrecht an einem bestimmten Stellplatz wird hierdurch nicht erworben.

(2) In der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 6 BauO NW festgelegt:

1.1 Gebiet Neunkirchen Ort - Zone I

1.2 Gebiet Seelscheid Ort - Zone II

1.3 übriges Gemeindegebiet – Zone III

(3) Die Abgrenzung der Gebietszonen I und II ist in den der Satzung als Anlage Nr. 1 und Nr. 2 beigefügten Plänen, ohne Maßstab, zu entnehmen. Die Gebietszone III erstreckt sich auf das restliche Gemeindegebiet. Die Pläne sind Bestandteile der Satzung.

**§ 2****Ablösebetrag**

(1) Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs, wird der Geldbetrag je Stellplatz

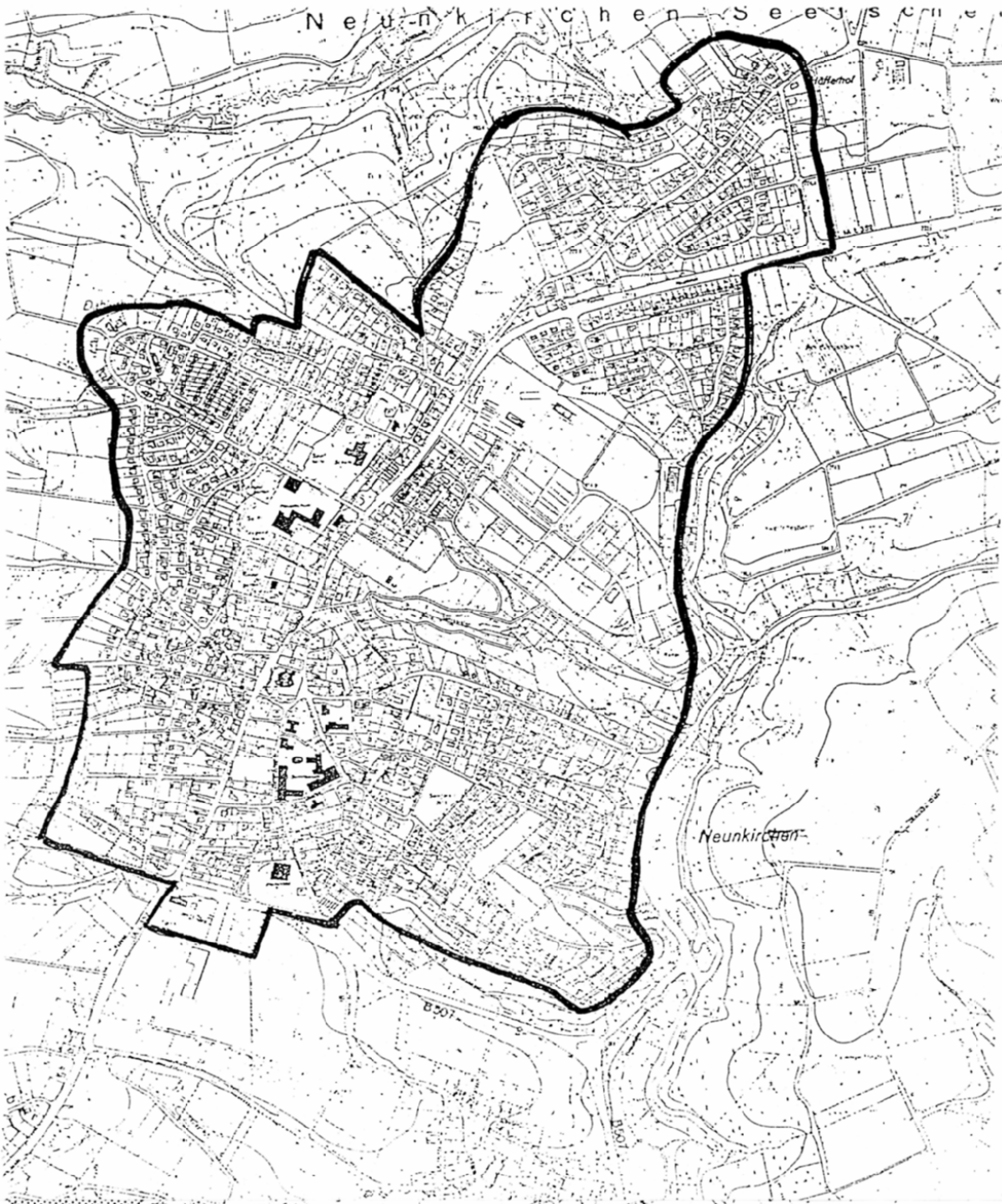
in dem Gebiet Neunkirchen Ort - Zone I	auf	2.480,-- Euro
in dem Gebiet Seelscheid Ort - Zone II	auf	2.480,-- Euro
in dem übrigen Gemeindegebiet – Zone III	auf	1.940,-- Euro

festgesetzt.

**§ 3****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage Nr. 1**  
**zur Stellplatzsatzung vom 6.11.2000**



**Anlage Nr. 2**

**zur Stellplatzsatzung vom 6.11.2000**

